

# **Einwohnergemeinde Wald**



## **Personalreglement**

**vom 27. Juni 2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>	<b>3</b>
<b>LOHNSYSTEM .....</b>	<b>4</b>
<b>LEISTUNGSBEURTEILUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>SOZIALLEISTUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>ENTSCHÄDIGUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG I: JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN BEHÖRDENMITGLIEDER.....</b>	<b>8</b>

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Gestützt auf Artikel 18 des OgR erlässt die Einwohnergemeinde Wald, im folgenden als Gemeinde bezeichnet, das folgende Personalreglement.

## Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Gemeinde wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalrechtlichen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal oder Angestellte, die den BVG – Minimallohn nicht erreichen, werden privatrechtlich angestellt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und regelt diese in der Personalverordnung.
- <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 5**<sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklassenbreite zu.

<sup>2</sup> Das Gehaltsklassensystem orientiert sich an der Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern (30 Gehaltsklassen / 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen).

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:

- a. ausgezeichnet
- b. sehr gut
- c. gut
- d. genügend
- e. ungenügend

Aufstieg

**Art. 6**<sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a. von der individuellen Leistung
- b. vom individuellen Verhalten
- c. von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Ka-  
derstellen

**Art. 7**<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm (Anhang der Organisationsverordnung) dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Kaderstellen ist der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren vom Gemeinderat bestimmten Ratsmitglied verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;</li><li>Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;</li><li>Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.</li></ol>
Übrige Stellen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Kader ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung / Rechtsmittel	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p><b>Art. 11</b> Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p><b>Art. 12</b> Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p><b>Art. 13</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>

## Sozialleistungen

- Versicherung **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sowie gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
- <sup>2</sup> Die Umsetzung ist in der Personalverordnung geregelt.

## Entschädigungen

- Jahresentschädigungen **Art. 15** <sup>1</sup> Die Jahresentschädigungen für Behördenmitglieder werden in Anhang I geregelt.
- <sup>2</sup> Die Jahresentschädigung deckt die Verantwortung als Mitglied einer Kollegialbehörde und die Ressortverantwortung ab. Sie entschädigt die ordentlichen zeitlichen Aufwendungen, welche zur Vorbereitung von Geschäften notwendig sind.
- Sitzungsgeld, Spesen **Art. 16** Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf Tag-, Sitzungsgelder und Stundenentschädigungen sowie Spesen für die Angestellten und die Behördenmitglieder in der Personalverordnung.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 17** <sup>1</sup> Dieses Reglement und Anhang I tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 11. Juni 2011 auf.
- Genehmigung <sup>3</sup> Dieses Reglement ist an der Gemeindeurnenabstimmung vom 27. Juni 2021 angenommen worden.

### EINWOHNERGEMEINDE WALD BE

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

Christian Neuenschwander

Nicole Riedwyl

## **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement lag 30 Tage vor dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nr. 21 vom 28. Mai 2021 und Nr. 22 vom 4. Juni 2021 publiziert.

Zimmerwald, 15. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin:

gez.

Nicole Riedwyl

## Anhang I: Jahresentschädigungen Behördenmitglieder

<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	
1.1 <u>Gemeinderat</u>		
1.1.1 Präsidentin / Präsident	CHF	8'000.00
1.1.2 Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	3'000.00
1.1.3 übrige Mitglieder	CHF	2'500.00
1.2 <u>Kommissionspräsidenten</u>		
1.2.1 Bau- und Betriebskommission	CHF	1'200.00
1.2.2 Bildungskommission	CHF	1'000.00
1.2.3 Rechnungsprüfungskommission	CHF	300.00
1.2.4 Weitere ständige / nichtständige Kommissionen: wird mit dem Einsetzungsbeschluss festgelegt		
1.3 <u>Ressortleiter ohne Kommission</u>		
1.3.1 Finanzen	CHF	600.00
1.3.2 Soziale Wohlfahrt	CHF	800.00
1.3.3 Öffentliche Sicherheit	CHF	800.00
1.4 <u>Spesenpauschale</u>		
Die Jahresentschädigung und die Sitzungsgelder der Behördenmitglieder enthalten eine Spesenanteil von	50%, max CHF 2'000.00 (gemäss Steuerverwaltung Kt. Bern)	